

Antrag der Fraktion Die LINKE vom 30. Juli 2022

1. Die Verwaltung der Stadt Lüdenscheid erlässt umgehend, spätestens ab dem 01.09.2022 ein Nachtfahrverbot in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr täglich für Lkw ab 3,5 to. zul. Gesamtgewicht im gesamten Stadtgebiet. Das Nachtfahrverbot ist durch das Verkehrszeichen 253 und dem entsprechenden Zusatz an den Einfallstraßen zu kennzeichnen.
2. In folgenden Straßen der Umleitungsstrecke wird umgehend, spätestens ab dem 01.09.2022, ein Geschwindigkeitslimit von 30 km/h eingerichtet: Lennestraße und die Straße Im Grund.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1:

Die verkehrsplanerischen Randbedingungen für ein Verbot für Lkw-Durchgangsverkehr und ein Nachtfahrverbot für Lkw sind gleich zu bewerten. Derartige Regelungen sind nur durch verkehrslenkende Eingriffe seitens der Autobahn GmbH möglich, da bei einem Durchfahrtsverbot immer eine Alternativroute im bzw. über das Autobahnnetz auszuweisen ist.

Die Stadt Lüdenscheid ordnet im Stadtgebiet Lüdenscheid als untere Straßenverkehrsbehörde Verkehrszeichen gegenüber den Straßenbaulastträgern an, ausgenommen der Bundesautobahn. Der Baulastträger setzt diese Anordnungen in der Folge um. Die Anordnungen müssen sich dabei jedoch „an das bundesweit gültige Straßenverkehrsrecht halten und dürfen Verkehrszeichen nur auf Basis der Straßenverkehrsordnung (StVO) anordnen.

(Auszug aus der Vorlage „Möglichkeiten zur Umsetzung von nächtlichen Fahrverboten für Lkw auf den Ausweich- und Umleitungsstraßen in Zuständigkeit des Landes“, 68. Sitzung des Verkehrsausschusses, Bericht zu TOP 3)

Die Stadt Lüdenscheid kann daher nur auf Basis der vorliegenden Rechtsgrundlagen agieren. Nach Auffassung der Autobahn GmbH und des Landesbetriebes StrNRW (Baulastträger der Bedarfsumleitung) sind die Beschränkungen für den Schwerlastverkehr auf der Bedarfsumleitung der A45 rechtlich nicht zulässig. Dies betrifft sowohl die Thematik „Brückenwächter“ (kein Lkw-Durchgangsverkehr) als auch die Frage nach Nachtfahrverboten.

zu 2:

Die geforderte Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist rechtlich ebenfalls an die Regelungen des Straßenverkehrsrechts und Straßenverkehrsordnung (StVO) gebunden.

Grundsätzlich besteht für die Straßenverkehrsbehörde die Möglichkeit der Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h an Hauptverkehrsstraßen auf Grundlage der Regelungen der StVO an Streckenabschnitten vor besonders schutzbedürftigen Einrichtungen oder zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärmimmissionen des

Straßenverkehrs. Da es sich bei der Lennestraße und der Straße Im Grund jedoch um die offizielle Bedarfsumleitung der Bundesautobahn handelt, haben sowohl die Autobahn GmbH als auch Straßen.NRW als Straßenbaulastträger bisher die Auffassung vertreten, dass die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht erfüllt sind.

Vor dem Hintergrund der dauerhaften Belastung auf der Umleitungsstrecke hat die Autobahn GmbH kurzfristig eine Prüfung und Neubewertung der Situation angestoßen.

Die Verwaltung begrüßt dies und hat die zur weiteren Abstimmung mit Straßen.NRW erforderlichen Verkehrsdatenerhebungen in die Wege geleitet.

D.Bm
i.A.

gez.
Bärwolf